

## Unvollständig

*Zum Bericht „Weiß: Eigenkapital nachhaltig gestärkt“ in der DZ vom 14. Juni:*

Die Fragen des DZ wurden von Herrn Weiß unvollständig beantwortet.

1. Aufsichtsgremien haben nach Ansicht von Herrn Weiß meine Forderungen als unbegründet abgewiesen. Das stimmt so nicht. Es kam zwar eine abschlägige Antwort der Regierung von Niederbayern, sie untersteht aber dem Innenministerium und erhielt von dort Weisung, wie zu antworten sei. Nachdem sich herausgestellt hatte, dass in Bundesländern, die einem Innenministerium unterstehen, fast keine Ausschüttungen an die Träger (u. a. Stadt und Landkreis Deggendorf) vorgenommen werden, wurde der Innenausschuss des Landtags angerufen. Ziel war es, die Aufsicht vom Innenministerium weg zum Finanzministerium zu verlagern. In Bundesländern, in denen das Finanzministerium die Aufsicht hat, schütten wesentlich mehr Sparkassen einen Teil ihrer Gewinne aus. Der Antrag wurde Anfang März 2017 vom Innenausschuss einstimmig abgelehnt. Grund der Ablehnung war die Tatsache, dass ausgerechnet das Innenministerium eine entsprechende negative Empfehlung abgegeben hatte. Bildlich gesprochen wurden wegen der Trockenlegung eines Sumpfes die Frösche gefragt. Nachdem das Gutachten des Innenministeriums publiziert war, wurden alle Abgeordneten des Landtags damit und mit einer Gegendarstellung informiert. Drei Parteien (SPD, Grüne, FW) haben daraufhin erklärt, diesen Punkt nochmals auf die Tagesordnung des Innenausschusses setzen zu wollen. Die Antwort der CSU steht noch aus, bei nachhaltiger

Weigerung des Ausschussvorsitzenden(CSU) droht ihm ein Parteiausschlussverfahren. Es ist also noch lange nichts entschieden.

2. Die Ausführungen zum Thema Niedrigzinsphase und gesetzliche Eigenkapitalanforderungen als Argument keinen Gewinn auszuschütten, wurden von Prof. Eilenberger glänzend widerlegt. Da beim Vortrag weder ein Mitarbeiter der Sparkasse noch ein Mitglied des Verwaltungsrats anwesend war, sieht man seitens der Sparkasse darin die Berechtigung, diese falschen Ansichten weiter verbreiten zu dürfen.

3. Die Ausführungen zum Fonds für allgemeine Bankenrisiken sind so nicht richtig. Eine Zuführung zu diesem Fonds muss „notwendig“ sein. Die Notwendigkeit muss begründet werden und die Begründung muss im Geschäftsbericht stehen. Das war bisher nie der Fall. Maßstab für die Notwendigkeit ist die sog. allgemeine Kapitalquote, die von der Bundesaufsicht der Finanzen (BaFin) vorgegeben wird. Sie liegt 2016 bei 11,225% und beträgt 2019 schlimmstenfalls 15,6%. Die Quote beträgt (2015) für die Sparkasse Deggendorf 17,05% und liegt damit weit über der momentan geforderten Quote und auch weit über der schlimmstenfalls zu erwartenden Quote 2019.

Nun hat der Verwaltungsrat auch die Aufgabe, für eine „nachhaltige“ Sicherheit zu sorgen. Nachhaltig bedeutet eine kurz- bis mittelfristige Betrachtung, also zwischen 3 und 5 Jahren. Die Sicherheit der Sparkasse ist also bis 2020 voll gewährleistet.

4. Eine Vorwegzuführung an den Fonds durch den Sparkassenvorstand (2015: 10 Mio. Euro) ist seit dem Düsseldorfer Bescheid unzulässig. Der Gewinn 2016 setzt sich ab jetzt zusammen aus der Summe von Fondszuführung

und geplanter Zuführung zur Sicherheitsrücklage. Über die Verwendung hat der Verwaltungsrat zu entscheiden und muss dabei auch die Belange der Träger (= Gewinnausschüttung) berücksichtigen. Das Wohl der Sparkasse steht nicht mehr allein im Fokus der Aktionen.

Der Verwaltungsrat als das entscheidende Gremium ist daher gut beraten sich an die dargestellten Gegebenheiten zu halten und entsprechend zum Wohle der Sparkasse aber auch der Bürger zu handeln. 75% des Bruttogewinns 2016 können an die Träger ausgeschüttet werden, 25% verbleiben dann immer noch als Rücklage bei der Sparkasse. Sollten die 11 Mitglieder des Verwaltungsrats wieder wie in den vergangenen Jahren beschließen, nichts an die Träger auszuschütten, droht die Gefahr, dass der Jahresbericht 2016 einer gerichtlichen Untersuchung unterworfen und eventuell für nichtig erklärt wird. Einen derartigen Fall gibt es bereits in Bayern. Die sieben Kommunalpolitiker im Verwaltungsrat müssen sich außerdem dem Vorwurf aussetzen, gegen die Gemeindeordnung (Einnahmenbeschaffung) zu verstoßen. Denn: Gewinnabführungen an die Träger sind sonstige Einnahmen, die vorrangig vor neuen Steuern bzw. Steuererhöhung oder Kreditaufnahme einzufordern sind.

*Dr. Rainer Gottwald  
Landsberg am Lech*

---

*Leserbriefe sind Äußerungen des Verfassers und brauchen mit der Meinung der Redaktion nicht übereinzustimmen. Ein Anspruch auf Abdruck besteht nicht. Die Redaktion behält sich außerdem das Recht zu sinnwahren Kürzungen vor. Bitte geben Sie für eventuelle Rückfragen Ihre Adresse und Ihre Telefonnummer an. Im Internet unter [www.pnp.de](http://www.pnp.de) können Berichte der PNP auch online kommentiert werden.*